

Ausschuss für
Soziales, Familie, Demografie und Integration
des Rates der Stadt Meckenheim

06.12.2018

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für die Kommunen als örtliche Sozialhilfeträger

Gesetz
zur Stärkung der Teilhabe
und Selbstbestimmung von Menschen
mit Behinderungen
(Bundesteilhabeengesetz – BTHG)

- beim BTHG handelt es sich um ein Artikelgesetz, das ab 2017 bis zum Jahr 2023 stufenweise Veränderungen der zuvor geltenden Rechtslage festschreibt; betroffen ist die gesamte Thematik der Inklusion

Artikel 13 „Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ wird zum 01.01.2020 relevant

Leistungsgewährung ab 2020



- Fachleistungen der Eingliederungshilfe (EGH) werden von den existenzsichernden Leistungen getrennt
- Leistungsgewährung erfolgt wie im ambulanten Bereich
- Die Fachleistungen der EGH werden aufgrund einer individuellen Hilfeplanung gewährt
- Die Leistungen der Existenzsicherung setzen sich zusammen aus Regelsatz, KdU/Heizung und zusätzlichen Bedarfen

Hintergrund

- Neuausrichtung der EGH hin zu einer personenzentrierten Leistungserbringung unabhängig von der Wohnform,
 - d.h. künftig in der EGH keine Unterscheidung mehr in stationär, teilstationär und ambulant
 - Trennung von Fachleistungen der EGH und existenzsichernden Leistungen

Menschen, die derzeit in stationären Einrichtungen der EGH leben, werden ab 2020 ihre existenzsichernden Leistungen als ambulante Leistung vom örtlichen Sozialhilfeträger erhalten

Unterkunftskosten (neu)

- Bewohner schließen mit den Einrichtungen Mietverträge ab
- die vertraglich vereinbarte Miete stellt die tatsächlichen KdU dar
- für Grundsicherungsberechtigte ist § 42a Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 SGB XII i.V.m. Abs. 5 u. 6 SGB XII einschlägig
 - (Die Vorschrift wird durch Art.13 BTHG geschaffen)
- die Auszahlung der KdU erfolgt nicht an die Einrichtung sondern unmittelbar an den Bewohner (Bankverbindung erforderlich)

Angemessenheit der KdU

Die **Angemessenheit** ergibt sich nicht aus einer Einzelfallprüfung, sondern wird **fingiert**, sofern die „**durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im RSK**“ nicht überschritten werden.

- Dieser Betrag beträgt im RSK aktuell **434,03 €** (seit 01.07.2018)
- bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen **können** im Einzelfall weitere 25 % übernommen werden
- darüber hinausgehende Beträge unterfallen der Eingliederungshilfe, für die der LVR bearbeitungszuständig ist

Bisherige Leistungsgewährung in der stationären EGH



Grundpauschale

(KdU + Verpflegung)

+ **Maßnahmenpauschale**

(EGH gem. Einstufung in Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen)

+ **Investitionskosten**

= **Gesamtvergütung**

Die Vergütung wird nach Tagessätzen abgerechnet und vom Sozialhilfeträger unmittelbar an die Einrichtung gezahlt

Prognostizierte Fallzahlenentwicklung



Aktuell muss in Meckenheim mit der Übernahme von mindestens

69 Neufällen

von älteren und dauerhaft erwerbsunfähigen Personen (4.Kap. SGB XII) gerechnet werden

Fallverteilung im RSK

Prozentuale Verteilung der Hilfeempfänger nach dem 4. Kapitel SGB XII im Rhein-Sieg-Kreis			
Kommune	Anzahl HE	%	zusätzliche Fälle
Alfter	208	3,33%	39
Bad Honnef	198	3,17%	37
Bornheim	402	6,44%	76
Eitorf	218	3,49%	41
Hennef	523	8,38%	99
Königswinter	336	5,38%	63
Lohmar	235	3,76%	44
Meckenheim	368	5,90%	69
Much	140	2,24%	26
Neunkirchen-Seel	157	2,52%	30
Niederkassel	235	3,76%	44
Rheinbach	204	3,27%	38
Ruppichteroth	88	1,41%	17
Sankt Augustin	602	9,64%	113
Siegburg	686	10,99%	129
Swisttal	148	2,37%	28
Troisdorf	1.171	18,76%	221
Wachtberg	99	1,59%	19
Windeck	224	3,59%	42
Gesamtergebnis	6.242	100%	1.176

Kosten der Unterkunft und Heizung im 3.Kap SGB XII

Die Regelung des § 42a SGB XII gilt nach derzeitiger Rechtslage nicht für Menschen, die Leistungen nach dem dritten Kapitel erhalten!

- dies sind Menschen, die länger als sechs Monate, aber **nicht dauerhaft erwerbsunfähig** sind
- hier sind kreisweit 84 Personen betroffen, die bislang nicht „ihren“ Kommunen zugeordnet wurden

Umsetzung

- Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird die Aktenübergabe zum **01.07.2019** angestrebt
- erst dann kann die Einzelfallprüfung vorgenommen werden
- zuvor sind noch einige wichtige Vorbereitungen zu treffen:

Umsetzung

- Im Zuständigkeitsbereich des LVR müssen ca. 23.000 individuelle Hilfepläne erarbeitet werden
- Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit sämtlichen Anbietern der stationären EGH müssen neu verhandelt werden
 - (u.a. auch Aufteilung der Flächen in Fachleistungsflächen, Wohnflächen und Mischflächen)
- Landschaftsverbände suchen gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden nach einer Übergangsregelung
 - Derzeitiger Entwurf: die Differenz zwischen bisheriger Gesamtvergütung und der Grundsicherung (= EGH-Anteil) nach der bisherigen Systematik aufgeteilt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!